

# Satzung des Yachtclub Kattegat Lübeck e.V.

## Vorbemerkungen:

Soweit nachstehend für Personen nur die maskuline Bezeichnung verwandt wird, umschließt sie die feminine Bezeichnung. Schreibt diese Satzung die schriftliche Form vor, ist darunter auch jede geeignete telekommunikative Übermittlung, also neben dem Post- und Botenweg beispielsweise auch Email und Fax zu verstehen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 22. August 1968 gegründete und unter VR 957 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragene Verein führt den Namen Yachtclub Kattegat Lübeck e.V.; er hat seinen Sitz in Lübeck.

Sein Stander ist ein gelbes Dreieck mit blauem Rand und blauem Kreis mit zwei Strichen verbunden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Wassersportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

Jugendliche können nur mit der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten die Jugendmitgliedschaft erwerben. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung langjährige, besonders verdiente Mitglieder des Vereins durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(2) Die schriftliche Bewerbung um Aufnahme als Mitglied ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Gesamtvorstand entscheidet nach Prüfung oder aufgrund von Empfehlungen anderer Vereinsmitglieder über eine Aufnahme als vorläufiges Mitglied ohne Stimmrecht.

Beschließt der Gesamtvorstand die vorläufige Mitgliedschaft, lädt er den Antragsteller zur nächsten Jahreshauptversammlung ein. In dieser Jahreshauptversammlung wird der Bewerber den Mitgliedern vorgestellt. Über die endgültige Aufnahme entscheiden die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung im darauf folgenden Jahr. Bei Ablehnung durch die Versammlung erlischt die vorläufige Mitgliedschaft sofort, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Für die Aufnahme von Jugendlichen kann der erweiterte Vorstand von dieser Regelung abweichen und gesondert beschließen.

(4) Ehepartner, Partner einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Mitgliedern können durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund eines Beschlusses als Mitglied aufgenommen werden.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Der Ausschlussantrag ist als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Ausschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:

- (a) wiederholte Verstöße gegen die Ordnungen des Vereins oder Anordnungen des Vorstandes,
- (b) Schädigung des Ansehens des Vereins,
- (c) Zahlungsverzug trotz zweimaliger Mahnung innerhalb des Jahres, in dem die Zahlung fällig gewesen wäre.

Der Ausschluss erfolgt zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

(4) Bei besonders krassen Verstößen, insbesondere grober Zuwiderhandlung gegen die Satzungsbestimmungen, Ordnungen des Vereins und/oder Verletzung von Strafgesetzen, ist bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes befugt, das Ruhen dessen Mitgliedschaft anzuordnen und dem Mitglied die Nutzung der Vereinsanlagen und -einrichtungen einstweilen zu untersagen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Ordnungen die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Für schuldhaft verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Wassersport, die Vereinssatzung, andere Ordnungen des Vereins, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu beachten sowie den Anordnungen von Vorstandsmitgliedern Folge zu leisten.

(2) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren, Beiträge, Liegegelder, Lager- und Brückengelder, Ablösebeiträge für nicht geleisteten Arbeitsdienst sowie Baukostenzuschüsse erhoben.

Deren Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt.

(3) Mitglieder, die einen Liegeplatz im Wasser oder an Land in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen zu leistenden Arbeitsstunden beschließt der Gesamtvorstand. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Höhe dieses Betrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied in einem besonderen Ausnahmefall von der Arbeitsleistung befreien, ohne dass eine Geldzahlung fällig wird.

Mitglieder des Vorstandes sind von der Arbeitsleistung befreit, wenn sie im betreffenden Kalenderjahr wenigstens 6 Monate dem Vorstand angehört haben.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der erweiterte Vorstand.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Hafewart, dem 1. Takelmeister, dem 2. Takelmeister und dem Jugendwart.

(4) Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister gemeinsam. Nach außen wird der Verein durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen Führung und Verwaltung des Vereins. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt aus eigener Initiative über die laufenden Angelegenheiten und kann zu diesen Zwecken eine Hafent- und Platzordnung erlassen. Der geschäftsführende Vorstand gibt bei besonderem Bedarf dem erweiterten Vorstand einen Arbeitsbericht. Entscheidungen, die über den Rahmen der laufenden Angelegenheiten hinausgehen, können nur von dem Gesamtvorstand beschlossen werden.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.

Die Mitglieder entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

### **§ 9 Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwarts, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Beginn der regulären Amtszeiten des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Hafenwartes und des 1. Takelmeisters soll sich von denen des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Sportwartes und des 2. Takelmeisters um mindestens ein Jahr unterscheiden.

(4) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf auch dann, wenn zugleich kein anderes Mitglied in dieses Amt gewählt wird, der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Das abgewählte Vorstandsmitglied scheidet mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt aus.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Die Vorstandswahl leitet einer der beiden Vorsitzenden, dessen Amt nicht zur Wahl ansteht, im Fall seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit gemäß § 9 Abs. 3 fort dauert.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandswahl wird offen, auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes in geheimer Wahl durchgeführt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Es ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Schatzmeister und Rechnungsprüfer**

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(2) Die Amtsführung des Schatzmeisters wird von zwei Rechnungsprüfern überprüft. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Wenn Beanstandungen in der Rechnungs- und Buchführung nicht vorliegen, schlagen sie nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Mitgliederversammlung vor, dem Gesamt-Vorstand für die Haushaltsführung Entlastung zu erteilen.

(3) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei ist so zu verfahren, dass in jedem Jahr ein Rechnungsprüfer gewählt wird. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, kann der geschäftsführende Vorstand einen Ersatzrechnungsprüfer für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist nicht zulässig.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist, soweit die Satzung keine andere Regelung zulässt, insbesondere zuständig für

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer sowie

g) die Festsetzung und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Liege-, Lager- und Brückengelder, Aufnahmegebühren und Baukostenzuschüsse.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres. Die Einberufung hierfür erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(3) Anträge sind spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Über Anträge auf Abwahl des Vorstands, eines Vorstandsmitgliedes sowie auf Änderung der Satzung und/oder auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden.

(6) Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden bzw. falls beide nicht anwesend sind, von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet (Versammlungsleiter).

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied fordert geheime Abstimmung.

Bei der Stimmenabgabe werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe ein Einspruch aus dem Kreise der Mitglieder erhoben wird. Der Einspruch muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

### **§ 13 Jugendabteilung**

Der Verein hat eine Jugendabteilung. Sie dient der Ausbildung Jugendlicher und der Förderung des Jugendsegelsportes.

Mitglied der Jugendabteilung kann mit Einwilligung der Sorgeberechtigten auf Antrag werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Antrag ist an den Jugendwart zu richten, der ihn der Jugendversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung, auf Antrag kann die Mitgliedschaft erworben werden.

Die Jugendarbeit wird in der Jugendordnung der Jugendabteilung geregelt.

Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendwart, der dem Gesamtvorstand angehört. Er vertritt die Jugendabteilung und ist innerhalb des Vereins für die Betreuung der Jugendlichen verantwortlich.

Die Jugendabteilung kann ferner einen Jugendobmann und dessen Stellvertreter wählen.

Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins; Vermögensanfall bei Auflösung**

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. in Bremen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

Stand 07.10.2017